

**Richtlinie der Stadt Ladenburg
über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum
für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte**

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat am 18.07.2012 die nachfolgende Richtlinie über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte beschlossen.

- A Grundsätzliche Regelungen**
- B Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen**
- C Regelungen für sonstige privilegierte Institutionen**
- D Regelungen für sonstige Plakatierungen**
- E Ausnahmen**
- F Inkrafttreten**

A Grundsätzliche Regelungen
Die Regelungen unter A gelten für die gesamte Richtlinie, sofern unter B bis D keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

A 1 Gegenstand der Richtlinie

A 1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie umfasst die Plakatierung im öffentlichen Raum der Stadt Ladenburg auf Plakatträgern und -flächen für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte. Plakaten gleichgesetzt sind Banner u. ä. Werbemittel.

A 1.2 Ausnahmen

Plakate zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sowie Plakatierungen durch die Stadt Ladenburg mit ihren Einrichtungen im Rahmen ihres hoheitlichen und gemeinnützigen Handelns sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

A 2 Inhalte von werbebezogener Plakatierung

A 2.1 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf Werbeträgern und -flächen zugelassen. Bei Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter bei der Gestaltung der Werbung im Vordergrund stehen.

A 2.2 Nicht zugelassen ist

- gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung,
- Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungs-, sondern wirtschaftsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung (z. B. Produktwerbung, Werbung für Gaststätten); dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Plakatwerbung diesem Charakter entspricht, gilt aber nicht für Messen und Ausstellungen.

A 3 Anzeige- oder Erlaubnispflicht

A 3.1 Allgemein

Plakatierungen sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzeige- oder erlaubnispflichtig.

Nicht angezeigte oder nicht erlaubte Plakatierungen sind mit Ausnahme von B 1.3 unzulässig; dies gilt auch für angezeigte Plakatierungen, denen die Stadtverwaltung widersprochen hat.

A 3.2 Form und Inhalt von Anzeigen und Anträgen auf Erlaubnis

Die formlose Anzeige bzw. der formlose Antrag auf Erlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Anlass der Plakatierung,
- b) Zeitpunkt der Plakatierung,
- c) Art, Anzahl und Größe der Plakatträger,
- d) Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.

Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vor der Plakatierung bei der Ordnungsverwaltung der Stadt (EG des Rathauses) per Brief, Fax, Mail oder persönlich einzureichen. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Plakatierung auf dem gleichen Weg zu beantragen.

Wenn die angezeigte Plakatierung nicht dieser Richtlinie entspricht, wird die Stadtverwaltung unverzüglich widersprechen.

A 3.3 Aufkleber

Die angezeigten und erlaubten Plakate müssen mit Ausnahme von B 2 mit dem ausgehändigten Aufkleber der Stadt Ladenburg versehen sein. Ohne Aufkleber gelten Plakate als unzulässig.

A 4 Erhebung von Gebühren

Die anzeigepflichtige Plakatierung gemäß B und C im zulässigen Rahmen ist gebührenfrei. Für erlaubnispflichtige Plakatierungen gemäß D werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ladenburg in

Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Nr. 12, beides in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

A 5 Plakatierungsregeln

A 5.1 Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet zulässig mit folgenden Einschränkungen

- aus Gründen der Stadtgestaltung:
- innerer, durch Poller abgegrenzter Marktplatzbereich,
- Neckartorplatz,
- Neckardamm zwischen Wasserturm und Schiffsanlegestelle,
- Platz „An der Linde“,
- in Grün-, Freizeit- und Parkanlagen,
- im Bereich der Kreuzung Heidelberger Straße/Kandelbach
- vor historisch bedeutenden Gebäuden,
- vor der Stadt- und Zwingermauer sowie anderen historischen Mauern,
- an städtischen Anlagen wie Wänden, Zäunen u. ä.
- aus anderen Gründen:
außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten ist an Landes- und Kreisstraßen eine Plakatierung unzulässig.

A 5.2 Platzierung der Plakate

A 5.2.1 Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen bereits vorhandene Plakate nicht verdecken oder in ihrer Wirksamkeit einschränken.

A 5.2.2 Vermeidung von Überfrachtung

Plakatierungen unterliegen generell der Maßgabe, dass eine Überfrachtung mit Plakaten im Stadtgebiet ausgeschlossen bleiben soll.

Plakate desselben Inhalts müssen mindestens 100 Meter voneinander entfernt sein.

A 5.2.3 Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf Gehwegen nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge und Radfahrer aufgestellt werden; vielmehr ist ein Mindestabstand von 50 Zentimetern zum Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben. Für Fahrradfahrer ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 2,20 m freizuhalten.

Plakate sind lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite zulässig.

An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern erforderlich. Sichtbeeinträchtigungen an Ausgängen von Kinderspielflächen, Kindergärten und Schulen sind auszuschließen.

A 5.2.4 Erhaltung der Wirkung der Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 33, sind zu beachten. U. a. sind Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen auch kein Sichthindernis darstellen. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind (u. a. Ampelanlagen), dürfen keine Plakate angebracht werden.

A 5.2.5 Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakaten freizuhalten. Die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.

A 5.2.6 Haltestellen und Stadtinformationsanlagen

Plakate dürfen nicht an Fahrgastunterständen der Verkehrsunternehmen und an Stadtinformationsanlagen angebracht werden.

A 5.2.7 Anpflanzungen

Plakate, die an Bäumen angebracht werden, dürfen lediglich mit Kunststoff-Kabelbindern oder Schnur befestigt werden, sodass die Rinde nicht geschädigt wird. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Annageln oder ein Ankleben von Plakaten an Bäumen ist unzulässig. Dies gilt analog auch für das Anbringen an Baumschutzelementen.

A 5.2.8 Sonstige Straßeneinrichtungen

An Straßen- und Kandelaberlaternen ohne Verkehrszeichen sind Plakate zulässig; diese dürfen jedoch ebenfalls lediglich mit Kunststoff-Kabelbindern oder Schnur befestigt werden, die beim Abnehmen der Plakate wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Ein Ankleben der Plakate ist unzulässig.

An Masten aller Art sind max. 2 Plakate zulässig.

A 5.2.9 Sicherheit

Plakate mit ihren Trägern sind so zu befestigen bzw. aufzustellen, dass sie sich durch Witterungseinflüsse nicht lösen und dadurch Verkehrshindernisse bewirken können.

A 6 Haftung, Zuwiderhandlung und Beseitigung

A 6.1 Haftung für Schäden

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haften die Verantwortlichen bzw. deren beauftragte Dritte; die Stadt Ladenburg ist von Forderungen Dritter freizustellen.

A 6.2 Zuwiderhandlung gegen die Richtlinie, Beseitigungspflicht und -kosten

Die Entfernung unzulässiger Plakate oder von Plakaten nach Fristablauf hat

durch den Verantwortlichen oder in dessen Auftrag auf eigene Kosten zu erfolgen.

Die Entfernung unzulässiger Plakate oder von Plakaten nach Fristablauf wird ansonsten durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes kostenpflichtig durchgesetzt. Insbesondere kann die Entfernung durch Ersatzvornahme seitens der Stadtverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen erfolgen; die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Zu widerhandlungen gegen diese Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 18 der Polizeiverordnung der Stadt Ladenburg in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

B Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen

B 1 Zulässigkeit und Anzeigepflicht

B 1.1 Zulässigkeit

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Plakatierung zugelassen für

- a) Wahlen,
- b) Veranstaltungen,
- c) die Darstellung politischer Inhalte.

Die Regelungen unter A sind zu beachten.

B 1.2 Anzeigepflicht

Die Plakatierung ist der Stadt Ladenburg anzuzeigen (A 3.2).

B 1.3 Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Bei Wahlen dürfen ohne Anzeige Plakate auf den von der Stadt Ladenburg aufgestellten Stellwänden angebracht werden.

B 2 Platzierung von Plakaten, Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe im Rahmen von Wahlen

Die Plakatierung im Rahmen von Wahlen ist ausschließlich auf den von der Stadt Ladenburg aufgestellten Stellwänden zulässig. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen. Je Partei bzw. Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidat/in sind je Stellwand maximal 2 Plakate in der Größe DIN A 1 zulässig.

B 3 Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe für Veranstaltungen und für die Darstellung politischer Inhalte

B 3.1 Dauer

B 3.1.1 Plakatierung für Veranstaltungen ist frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Die Plakate sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

B 3.1.2 Plakatierung für die Darstellung politischer Ziele ist für eine Dauer von drei Wochen zulässig.

B 3.2 Anzahl und Größe

Je Plakatierungsanlass dürfen im Stadtgebiet je Partei bzw. Wählervereinigung oder Gruppierung max. 24 Plakate mit der Größe von max. DIN A 1 angebracht oder aufgestellt werden, davon max. 5 Plakate im Altstadtbereich, umrahmt durch folgende Straßen (die Straßen selbst zählen nicht dazu):

- Wallstadter Straße,
- Schriesheimer Straße,
- Trajanstraße,
- Realschulstraße,
- Neckarstraße,
- Neue Anlage.

C Regelungen für sonstige privilegierte Institutionen

C 1 Sonstige privilegierte Institutionen

Sonstige privilegierte Institutionen im Sinne dieser Richtlinie sind

a) Vereine mit gemeinnützigem Zweck,

b) Institutionen mit ehrenamtlichem oder karitativem Engagement, insbesondere in/für Schulen, Kindergärten, sozialen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und vergleichbare Institutionen.

Über das Vorliegen der Privilegierung entscheidet die Stadtverwaltung.

C 2 Zulässigkeit und Anzeigepflicht

C 2.1 Zulässigkeit

Den sonstigen privilegierten Institutionen sind Plakatierungen gestattet, die einen Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Institutionszweck erkennen lassen.

Die Regelungen unter A sind zu beachten.

C 2.2 Anzeigepflicht

Die Plakatierung ist der Stadt Ladenburg anzuzeigen (A 3.2).

C 3 Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe

C 3.1 Dauer

Die Plakatierung ist frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Die Plakate sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

C 3.2

Anzahl

Je Plakatierungsanlass dürfen im Stadtgebiet max. 24 Plakate mit der Größe von max. DIN A 1 angebracht oder aufgestellt werden, davon max. 10 Plakate im Altstadtbereich, umrahmt durch folgende Straßen (die Straßen selbst zählen nicht dazu):

- Wallstadter Straße,
- Schriesheimer Straße,
- Trajanstraße,
- Realschulstraße,
- Neckarstraße,
- Neue Anlage.

D

Regelungen für sonstige Plakatierungen

Erlaubnispflicht

Jegliche unter B und C nicht erfasste Plakatierung bedarf der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Ladenburg. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Die Regelungen unter A sind zu beachten.

Erlaubnisfähig sind Plakatierungen zu Veranstaltungen mit kommunaler Bedeutung sowie zu regional und überregional bedeutsamen Veranstaltungen. Solche Plakatierungen sind insbesondere erlaubnisfähig, wenn sie dem Ansehen der Stadt dienen und sie die Stadt als Kultur- und Sportstandort nachhaltig stärken.

Über das Vorliegen der kommunalen, regionalen und überregionalen Bedeutung entscheidet die Stadtverwaltung.

Erlaubnisse werden von der Stadtverwaltung im Einzelnen schriftlich erteilt und mit Regelungen zur Dauer und zum Umfang der Plakatierung sowie – falls erforderlich – mit weiteren Auflagen versehen, die sich an den Regelungen zu B 3 und C orientieren.

Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Plakatierung bei der Stadtverwaltung per Brief, Fax, Mail oder persönlich zu beantragen (A 3.2).

E

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen.

F

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 19.07.2012 in Kraft. Alle durch diese Richtlinie ersetzten bisherigen Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.